

29. VII. 1917

161

(Die Verwertung der Ernte.) Der Präsident des Volksernährungsamtes hat im Hinblick auf die großen Interessen, die sich an die rasche Uebernahme der ausgedroschenen Produktenüberschüsse knüpfen, im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister folgende Verordnung an die ersten Beamten sämtlicher Munizipien erlassen: „Bei den gegenwärtigen Witterungsverhältnissen hat der Drusch des Getreides bereits in mehreren Orten des Landes begonnen, die Möglichkeiten der Approvisionnement aber erfordern, daß die ausgedroschenen Vorräte sofort verwendet werden können. Um dies zu erreichen, ermächtige ich im Hinblick darauf, daß die Konstituierung der im § 4 der Verordnung Z. 2192/1917 M. E. umschriebenen Produktenübernahmskommissionen und der Beginn ihrer Tätigkeit noch erhebliche Vorbereitungen und Zeit erfordern, im Einvernehmen mit dem Herrn Ackerbauminister auf Grund des § 21 der zitierten Verordnung und gestützt auf das zweite Alinea des § 3 die Produzenten bis zur Zeit, da die Produktenübernahmskommissionen ihre Tätigkeit beginnen können, ihre ausgedroschenen Produktenüberschüsse welchem Kommissionär der Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft immer zu verkaufen. Der Kommissionär der Kriegsprodukten-A. G. hat diese seine Eigenschaft durch eine vom Bezirks-Oberstuhlrichter (Bürgermeister) vidimierte auch bisher übliche Legitimation nachzuweisen. Er hat ferner dem Produzenten über den angekauften Vorrat eine die Menge der übernommenen Produkte und die für sie bezahlte Summe detailliert darstellende Uebernahmebestätigung auszufolgen und für die Produkte den bisher gültigen höchsten behördlichen Preis bei der Uebernahme in barem zu bezahlen. Insofern für die aus der Ernte des Jahres 1917 stammenden Produkte höhere Preise festgestellt werden sollten, hat er die Differenz dem Produzenten seinerzeit zu vergüten. Der Produzent hat die Uebernahmebestätigung aufzubewahren und der Produktenübernahmskommission bei ihrem Vorgehen an Ort und Stelle zur Legitimierung vorzulegen. Ich brauche dem Herrn Bizessespan (Bürgermeister) die Wichtigkeit des öffentlichen Interesses wohl nicht näher zu erörtern, die sich sowohl aus dem Gesichtspunkte des Krieges, wie aus jenem des allgemeinen wirtschaftlichen Durchhaltens daran knüpft, daß die Vorräte, die aus dem frühen Drusche schon jetzt übernommen werden können, je früher verwendet werden können. Ich fordere Sie daher auf, diese Sache mit ihrer Wichtigkeit entsprechender voller Hingebung zu fördern und vor allem unverzüglich zu verfügen, daß diese Verordnung auf dem Gebiete Ihrer Behörde auf jede übliche Weise innerhalb 24 Stunden in den weitesten Kreisen verlautbart werde. Ueber Ihr Vorgehen erbitte ich mir telegraphischen Bericht.“ — Auf Grund dieser Verordnung hat die Kriegsprodukten-Aktiengesellschaft ihre sämtlichen Kommissionäre in einem Rundschreiben angewiesen, mit den Käufen auf dem Gebiete des ganzen Landes unverzüglich zu beginnen, damit in der Approvisionnement des Landes keine Störung eintrete.